

## Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer (Stand 2. Juni 2021)

Modellprojekte und -regionen wurden nicht einbezogen. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Beherbergungs- verbot	Besonderheiten und Ausnahmen	Gültigkeit bis
<b>Bundesweit</b>	Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das RKI veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so sind dort ab dem übernächsten Tag Übernachtungen für touristische Zwecke untersagt. Beherbergungen aus beruflichen Anlässen sind nicht untersagt.		Gilt für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.
<b>Darüber hinaus gelten in den Bundesländern die folgenden Regelungen:</b>			
<b>Baden-Württemberg</b>	Ja, für touristische Zwecke	Zulässig sind Übernachtungen für notwendige geschäftliche oder dienstliche Zwecke oder in besonderen Härtefällen	bis einschließlich 11. Juni 2021
<b>Bayern</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind für glaubhaft notwendig, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zulässig. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Übernachtungsangebote auch zu touristischen Zwecken zulassen.	bis einschließlich 6. Juni 2021
<b>Berlin</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen sind erlaubt.	bis einschließlich 13. Juni 2021
<b>Brandenburg</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken und zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen u. ä. zur Verfügung gestellt werden. In Kreisen und kreisfreien Städten ist bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem übernächsten Tag die Beherbergung zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen etc. zulässig.	bis einschließlich 9. Juni 2021
<b>Bremen</b>	Nein	Übernachtung zu touristischen Zwecken sind erlaubt.	bis einschließlich 21. Juni 2021
<b>Hamburg</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn in Betrieben Kapazitäten nur zu 60 % ausgelastet werden. Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.	bis einschließlich 15. Juni 2021

<b>Hessen</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (Hotels, Pensionen etc.) die Übernachtungskapazitäten nur zu 60 % ausgelastet werden; Überschreitung der Grenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden.	bis einschließlich 27. Juni 2021
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Betreiber von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten dürfen Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie genesene und geimpfte Personen auch zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie beherbergen. Ab dem 4. Juni 2021 generelle Öffnung.	bis einschließlich 17. Juni 2021
<b>Niedersachsen</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Beherbergungseinrichtung u.ä. zulässig. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 beträgt, sind der Betrieb unter Einschränkungen und Auflagen zulässig. Eine Beherbergungseinrichtung darf nur zu 80 % ihrer Kapazität ausgelastet sein. In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Auslastungsgrenze von 60 %. Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen ist zulässig, wenn Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.	bis einschließlich 24. Juni 2021
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Zulässig sind Angebote für Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen. Bei Übernachtungsangeboten zu privaten Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätzen etc. sind in Abhängigkeit von der Inzidenzstufe ggf. Einschränkungen vorgesehen.	bis einschließlich 24. Juni 2021
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Nein	Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen (Wohneinheit verfügt über eigene sanitäre Einrichtung, geschlossene Gemeinschaftseinrichtungen etc.) geöffnet.	bis einschließlich 20. Juni 2021
<b>Saarland</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Übernachtungen für beruflich veranlasste oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig Übernachtungsangebote sind zu privaten touristischen Zwecken zulässig, wenn die Bettenauslastung max. 70 % der regulären Kapazitäten beträgt.	bis einschließlich 6. Juni 2021
<b>Sachsen</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Untersagt ist der Betrieb von Hotels etc. zu touristischen Zwecken. Ausgenommen ist Betrieb von Camping- und Caravaningplätzen und Vermietung von Ferienwohnungen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 50 sind Übernachtungsangebote nach vorheriger Buchung zulässig.	bis einschließlich 13. Juni 2021
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 13. Juni 2021
<b>Schleswig-Holstein</b>	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 13. Juni 2021
<b>Thüringen</b>	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Entgeltliche Übernachtungsangebote für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke sind erlaubt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, sind entgeltliche Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken zulässig, soweit die Übernachtungskapazität nur bis zu 60 % ausgelastet ist. Übernachtungen auf Campingplätzen sowie in Ferienhäusern und -wohnungen etc. sind jedoch zulässig.	bis einschließlich 30. Juni 2021

Bei Anreise muss i.d.R. ein negatives Testergebnis oder Nachweis der vollständigen Impfung oder der Nachweis, dass man als Genesene gilt, vorgelegt werden.

Weitere Testungen können bei mehrtägigen Aufenthalten ebenfalls verpflichtend sein.